

1. Änderung zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die Schulsporthalle Räckelwitz vom 21.04.1993

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz am 20.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der **§ 3 der Satzung** wird wie folgt neu gefaßt:

Für alle Sportgruppen liegt ein Hallenbuch aus. Es ist zwingend vorgeschrieben, daß die Sportgruppenverantwortlichen die Anwesenheit sowie besondere Vorkommnisse, Beschädigungen und anderes in diesem Buch aktenkundig nachweisen.

Bei fehlendem Eintrag ins Hallenbuch werden 10,00 Euro erhoben. Die Kontrolle des Buches erfolgt jeweils durch den nächsten Nutzer.

2. Der **§ 4 der Satzung** wird wie folgt neu gefaßt:

Für die planmäßige Nutzung der Sporthalle sind jeweils vierteljährlich im voraus Gebühren zu entrichten. Zahlungstermine sind 10.01., 10.04., 10.06. und 10.09. Die Nutzungsgebühr beträgt pro Stunde für

| | |
|------------|----------------|
| Erwachsene | 15,00 Euro und |
| Kinder | 7,50 Euro |

Für den Sportverein Viktoria erfolgt Gebührenbefreiung. Jedoch ist jährlich ein Beitrag zu den Betriebskosten in Höhe von 250,00 Euro entrichten.

3. Der **§ 5 der Satzung** wird wie folgt neu gefaßt:

Die Bürger der Gemeinde Räckelwitz haben außerhalb des feststehenden Hallennutzungsplanes die Möglichkeit, auf gesonderten Antrag die Halle zu nutzen. Die Nutzungsgebühr beträgt pro Stunde 20,00 Euro.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Räckelwitz, den ..21.12.2001.....


Brußk
Bürgermeister

